

Checkliste für Ihre Einkommensteuererklärung

Die nachstehende Checkliste soll Ihnen helfen, Ihre Unterlagen für Ihre Steuererklärung zusammen zu stellen. Die Aufzählungen unter den jeweiligen Punkten sind nur exemplarisch und erheben **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**. Auch ist mit der Aufzählung eines Punktes keine Feststellung verbunden, dass sich diese Aufwendungen in Ihrem konkreten Fall steuermindernd auswirken. Eine Einzelfallprüfung durch unsere Kanzlei ist somit geboten. Darüber hinaus zählt die Checkliste nicht alle Punkte auf, die Ihre persönliche Steuerlast reduzieren. Sprechen Sie uns deshalb in Zweifelsfragen unbedingt an.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Kanzlei. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Wir benötigen ab 01.01.2017 alle 5 Jahre eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises. (BGB I 2016, S.1679 ff.)

INHALTSVERZEICHNIS:

Allgemeine Angaben / Angaben zur Person	A
Versicherungen, Spenden, Krankheitskosten usw., Kinderbetreuungskosten	B
Haushaltsnahe Beschäftigung / Dienstleistungen (z.B. Handwerker-Rechnung)	C
Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit	D
Nichtselbständige Tätigkeit	E
Kapitaleinkünfte	F
Renten, private Veräußerungsgeschäfte und sonstige Einkünfte	G
Vermietung und Verpachtung	H
Abschließende Bemerkungen	

A. Allgemeine Angaben / Angaben zu Personen:

I. Steuernummer/ Finanzamt/ Steuerbescheid des Vorjahres/ letzter Vorauszahlungsbescheid/ Bescheid über den verbleibenden Verlustvortrag zur Einkommensteuer

(nur soweit die Angaben uns nicht bereits vorliegen)

- Vollständige Bankverbindung
- Beziehungen zu Finanzinstituten im Ausland (Konto bei einer ausländischen Bank)
- Nachweis über evtl. Behinderung ab 20 % Behinderung

II. Steuerpflichtiger / Ehemann

Identifikationsnummer:

Vorname, Nachname: unproduktiv Kanzlei

Geburtsdatum:

Beruf:

Tätigkeitsbeschreibung (zur Bestimmung erste Tätigkeitsstätte)

Familienstand: (seit wann?)

Konfession:

III. Ehefrau

Vorname, Nachname:

Vollständige Adresse, wenn abweichend

Geburtsdatum:

Beruf:

Tätigkeitsbeschreibung (zur Bestimmung erste Tätigkeitsstätte)

Konfession:

IV. Kinder

- Name, Vorname
- Identifikationsnummer
- Vollständige Adresse, wenn abweichend
- Geburtsdatum
- Höhe des erhaltenen Kindergeldes (maßgeblich ist jedoch Anspruch)
- Anspruch auf Kindergeld bestand für wie viele Monate?
- Wer erhält das Kindergeld?
- Zuständige Kindergeldkasse
- Nachweis von den Eltern gezahlte Kranken- und Pflegeversicherungen
- Zahlungen für die Betreuung oder Unterbringung des Kindes bis zum 14. Lebensjahr und evtl. steuerfreie Arbeitgebererstattungen
(dazu zählen auch Fahrtkosten für die Großeltern laut Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 09.05.2012, AZL: 4 K 3278/11, die unbar gezahlt wurden)
Zahlungsnachweise sind Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit dieser Beträge. (unbar)
- Schulgeld für Privatschulen
- Nachweis über evtl. Behinderung

Wenn Kinder 18 Jahre bis 25 Jahre alt und noch in der Ausbildung sind benötigen wir:

- Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung bzw. Berufsausbildungsvertrag;
- Nachweise über Ausbildungsplatzsuche;
- Anschrift und Aufwendungen bei auswärtiger Unterbringung
- Ggf. Bescheinigung über Wehrdienst/Zivildienstzeit/Freiwilliges Soziales Jahr;

Kindergeld wird nur noch rückwirkend für 6 Monate ausbezahlt.

Bei einer weiteren Berufsausbildung, wenn eine Ausbildung oder ein Studium bereits erfolgreich beendet wurde, ist eine Nebenbeschäftigung mit mehr als 20 Std. pro Woche schädlich. Unter 20 Std. besteht Kindergeldanspruch bis zum 25. Lebensjahr.

Für Kinder für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht ggf. Unterhaltszahlungen (max. €9.000) falls keine eigenen Einkünfte erwirtschaftet werden

Bei getrenntlebenden oder unverheirateten Elternteilen / geschiedene Ehe:

- Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum des anderen Elternteils
- Vollständige Anschrift des anderen Elternteils

B. Versicherungen, Spenden, Krankheitskosten usw.:

I. Versicherungen:

Bitte reichen Sie zu den nachstehenden Versicherungen die gezahlten Beträge inklusive der entsprechenden Belege ein:

- (Freiwillige) Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung (ehemals LVA oder BfA), zu Pensionskassen und Versorgungswerken, Lebens-, Kranken-, Unfall- und private Haftpflichtversicherungen, einschließlich Kfz-, Wohnwagen-, Tierhalter- und Grundbesitzerhaftpflicht.
Nicht relevant sind: private Kfz- Kasko-, Rechtsschutz- und Hausratversicherung!
- Bescheinigung der Krankenversicherung über die Beitragsanteile zur Basisversorgung bei privater Krankenversicherung. Bitte der Übermittlung der Beiträge an die Finanzverwaltung zustimmen und Ihrer Krankenkasse ihre persönliche Identifikationsnummer mitteilen (Diese finden Sie in der Kopfzeile des Einkommensteuerbescheides).
- Bescheinigung über Beitragserstattungen von Krankenversicherungen.
- (Bonuszahlungen für gesundheitsbewusstes Verhalten müssen nicht angegeben werden)
- Bescheinigung über bezahlte Beiträge für eine Rürup- bzw. Riester-Rentenversicherung.

II. Spenden, Krankheitskosten, Unterhaltszahlungen, Steuerberatungskosten usw.: (im Jahr der Zahlung!!)

Bitte reichen Sie zu den nachstehenden Punkten Belege über gezahlten Beträgen sowie ggf. hierfür im Vorfeld oder nachhinein erhaltene Erstattungen ein:

- Spenden an Vereine, politische Vereinigungen und Parteien usw.
- Krankheitskosten, Kosten ärztlicher Behandlung, Zahnarzt, Kurkosten, Zuzahlung zu verordneten Medikamenten, Eigenanteile Krankengymnastik, Fahrtkosten zu Ärzten und Anwendungen (km-Aufzeichnungen), Brille, Hörgerät, behindertengerechter Umbau, usw., Erstattungen der Krankenkasse
- Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in Seniorenstift, Altenheim, Wohnstift
- Unterhaltszahlungen an getrenntlebende, geschiedene Ehepartner sowie an hilfsbedürftige Personen wie z. B. Eltern, Kinder ohne Kindergeldanspruch oder sonstige nahen Verwandte, sowie an unterhaltsberechtigte Personen, wenn dieser der Versteuerung zustimmt. Bitte geben Sie Namen, Identifikationsnummer, Adresse, Verwandtschaftsgrad und Einkünfte der unterstützten Person, sowie die Höhe der unbaren Zahlungen an und ob freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wurde.
- gezahlte Steuerberatungskosten (wg. ggf. anteilig enthaltenen Werbungskosten)

III. Kinderbetreuungskosten:

Für Kinder bis zum 14. Lebensjahr sind Kinderbetreuungskosten unabhängig von der Erwerbstätigkeit der Eltern mit 2/3 der Aufwendungen (höchstens € 4.000,- Jahr/Kind) (ab 2025 80% der Aufwendungen maximal € 4.800) als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Ab 2008 ist es erforderlich, dass die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt, eine Barzahlung dieser Aufwendungen ist also nicht steuerlich abzugsfähig. (lt. Urteil des FG Baden-Württemberg vom 09.05.2012 sind auch Fahrtkosten der Großeltern abzugsfähig. AZ: 4 K 3278/11).

IV. Aufwendungen für eigene Berufsausbildung

Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung oder ein Studium können in der Steuererklärung bis zur Höhe von € 6.000 im Kalenderjahr als Sonderausgaben abgezogen werden. Sofern Ehegatten beide diese Voraussetzung erfüllen, gilt dies für jeden Ehegatten.

V. Pflege von nahen Angehörigen

Unentgeltliche Pflege von schwerstpflegebedürftigen Angehörigen oder nahestehenden Menschen (Name, Pflegegrad mind. II oder Behindertenausweis mit Merkmal „H“ oder „BI“, Identifikationsnummer, Adresse, Verwandtschaftsgrad, welche weiteren Pflegepersonen gab es)

C. Haushaltsnahe Beschäftigung/Dienstleistungen:

I. Haushaltsnahe Beschäftigung:

Wenn Ihnen Aufwendungen entstanden sind für die Beschäftigung einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers, die haushaltsnahe Tätigkeiten verrichtet, reichen Sie bitte sowohl die Belege über Ihre Aufwendungen als auch den Arbeitsvertrag ein. Haushaltsnahe Tätigkeiten sind z. B. die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen und Haustieren im eigenen Haushalt. Die Erteilung von Unterricht (z.B. Sprachunterricht) sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen fallen nicht darunter.

Unter Beschäftigung ist sowohl ein/-e Arbeitnehmer/-in in einem so genannten „Mini-Job-Verhältnis“ als auch ein reguläres Beschäftigungsverhältnis zu verstehen.

(Achtung: Beschäftigungsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen oder Partnern einer nicht ehelichen Lebens- und Wohngemeinschaft können regelmäßig nicht anerkannt werden.)

II. Haushaltsnahe Dienstleistungen und handwerkliche Dienstleistungen:

Hierunter fallen zunächst alle Aufwendungen, die auch im Rahmen einer haushaltsnahen Beschäftigung abgezogen werden können, wenn sie anstatt von einer/einem von Ihnen Beschäftigten Arbeitnehmer/-in durch ein selbständiges Unternehmen erbracht werden. Insbesondere können hier folgende Aufwendungen in Betracht kommen: Reinigung der Wohnung (z.B. Tätigkeit eines selbständigen Fensterputzers), Pflege von Angehörigen (z.B. durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes), Gartenarbeiten (z.B. durch Gärtnerei). Umzugsdienstleistungen gehören – abzüglich Erstattungen Dritter, wie z.B. Arbeitgeber – ebenfalls zu den haushaltsnahen Dienstleistungen.

Ferner reichen Sie bitte auch die Rechnungen über handwerkliche Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in Ihrem Haushalt im Inland, in der EU oder im EWR-Raum erbracht wurden. Zum Haushalt zählen auch Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Wochenendwohnungen oder eine an ein Kind überlassene Wohnung, wenn das Kind bei Ihnen gem. § 32 EStG zu berücksichtigen ist, z.B. wegen Ausbildung. Wichtig ist, dass die Leistung **im Haushalt erbracht** wurde. Aufwendungen die außerhalb des Haushalts für den Haushalt erbracht wurden, sind nicht zu berücksichtigen (z.B. Nähen von Gardinen wird außerhalb erbracht, also nicht abzugsfähig, aber das Aufhängen der Gardinen ist abzugsfähig).

Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen u. a.:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden, (auch Anbringen einer Markise)
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, o.ä.,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,

- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Rauchmeldern und Feuerlöschern
- Verlegen von Kabeln für Strom oder TV
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personal Computer),
- Klavierstimmen
- Maßnahmen der Gartenneu-, -aus und umgestaltung,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,
- Kosten für Winterdienst, auch auf öffentlichen Gehwegen

unabhängig davon, ob die Aufwendungen für die einzelne Maßnahme Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand darstellen. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind insoweit nicht begünstigt. Aufwendungen für Anbau, Umbau, Ausbau allerdings schon.

Auch Kontrollaufwendungen (z.B. Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen) sind begünstigt. Das Gleiche gilt für handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z.B. Kabel für Strom oder Fernsehen), soweit die Aufwendungen die Zuleitungen zum Haus oder zur Wohnung betreffen und nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme anfallen; Aufwendungen im Zusammenhang mit Zuleitungen, die sich auf öffentlichen Grundstücken befinden, sind nicht begünstigt.

Bei Schornsteinfegerleistungen gilt sowohl für Aufwendungen der Mess- oder Überprüfungsarbeiten, einschließlich der Feuerstättenschau, als auch für Aufwendungen der Reinigungs- und Kehrarbeiten sowie sonstige Handwerkerleistungen (BMF, Schr.v.10.110215 –IV C 4-S 2296-b/07/0003:007).

Das beauftragte Unternehmen muss nicht in die Handwerksrolle eingetragen sein; es können auch Kleinunternehmer im Sinne des [§ 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz](#) mit der Leistung beauftragt werden.

Der Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung nach [§ 35a EStG](#) auch dann in Anspruch nehmen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden. Sein Anteil an den vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen muss entweder aus der Jahresabrechnung hervorgehen oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen werden. Achten Sie deshalb bitte darauf, dass in der Nebenkostenabrechnung die entsprechenden Beträge getrennt ausgewiesen sind!

Eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 1 oder Abs. 2 EStG ist ebenso möglich, wenn sich der eigenständige und abgeschlossene Haushalt in einem Heim befindet. Begünstigt sind die im Haushalt des Heimbewohners erbrachten, individuell abgerechneten Tätigkeiten und Dienstleistungen, wie Reinigung der Wohnung, Pflege- oder Handwerkerleistungen. Die steuerliche Berücksichtigung der Handwerksdienstleistungen wurde ab 2009 auf max. € 6.000 jährlich erhöht. (Steuernachlass 20 % = € 1.200 maximal)

Achtung:

Zur Anerkennung der haushaltsnahen Dienstleistungen durch das Finanzamt sind unbedingt die Vorlage der Rechnung sowie der Nachweis der unbaren Zahlung (Banküberweisung) erforderlich. **Barzahlungen sind deshalb unbedingt zu vermeiden! Außerdem muss sich aus der Rechnung der jeweilige Anteil von Arbeitslohn, Fahrtkosten und Material ergeben.** Dies ist durch separaten Ausweis beider Positionen oder Ausweis einer Position möglich. Die nicht ausgewiesene Position muss sich dann rechnerisch einfach ermitteln lassen.

Sowohl bei der haushaltsnahen Beschäftigung als auch bei der haushaltsnahen Dienstleistung sind nur der Lohnaufwand zzgl. der Fahrtkosten von der Einkommensteuer in begrenztem Umfang (€ 510 bis € 4.000) abziehbar!

III. Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen (§35c EStG)

Seit dem 1.1.2020 fördert der Staat energetische Baumaßnahmen an selbstgenutzten eigenen Wohngebäuden mit einem **Steuerbonus nach § 35c EStG**. Voraussetzung hierfür ist, dass das Gebäude bei Durchführung der Baumaßnahme **älter als zehn Jahre** ist (§ 35c Abs. 1 S. 2 EStG). Anders als beim Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a EStG umfasst die Förderung nicht nur die Lohnkosten, sondern auch die **Materialkosten**. Der neue Steuerbonus gilt für Baumaßnahmen, die **nach dem 31.12.2019** begonnen haben und vor dem 1.1.2030 abgeschlossen sind (§ 52 Abs. 35a EStG).

Hinweis:

Arbeiten an Mietobjekten sind nicht förderfähig, da der Steuerzahler das Objekt im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich selbst bewohnen muss (§ 35c Abs. 2 S. 1 EStG). Der Selbstnutzung gleichgestellt sind lediglich Fälle, in denen Teile des selbst genutzten Wohnraums unentgeltlich an Dritte (zu Wohnzwecken) überlassen werden.

Vom Bonus erfasst werden folgende Baumaßnahmen:

- Die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Die Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen
- Die Erneuerung/ der Einbau einer Lüftungsanlage
- Der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind Umfang der Förderung

Umfang der Förderung

Veranlagungszeitraum	abzugsfähig sind	Maximale Steuerermäßigung
Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme	7 % der Aufwendungen	€ 14.000
1. Folgejahr	7 % der Aufwendungen	€ 14.000
2. Folgejahr	6 % der Aufwendungen	€ 12.000

Pro Objekt beträgt die Steuerermäßigung **max. € 40.000** (§ 35c Abs.1 S.5 2.HS EStG); der Steuergesetzgeber sieht für den Abzug dabei folgende **zeitliche Staffelung** vor:

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist, dass die Baumaßnahme von einem **anerkannten Fachunternehmen** unter Beachtung von **energetischen Mindestanforderungen** ausgeführt wird, die per Rechtsverordnung festgelegt werden (§ 35 Abs. 1 S. 6 EStG). Zudem muss über die Arbeiten eine **Rechnung in deutscher Sprache** ausgestellt worden sein, aus der die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung und die Adresse des begünstigten Objekts ersichtlich sind; die Zahlung muss zudem auf das **Konto des Leistungserbringers** erfolgen (keine Barzahlung).

Bescheinigung erforderlich

Der Auftraggeber, der den Steuerbonus in seiner Einkommensteuererklärung beantragen will, muss dem Finanzamt zudem eine **Bescheinigung des Fachunternehmens** über die Baumaßnahme vorlegen, die nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellt ist (§ 35c Abs. 1 S. 7 EStG).

Das BMF hat die entsprechenden Musterbescheinigungen nun mit Schreiben vom 31.3.2021 veröffentlicht. Vorgegeben sind darin der **Inhalt, Aufbau und die Reihenfolge** der Angaben; die Handwerksbetriebe dürfen hiervon nicht abweichen. Individuell angepasst werden

können von den Betrieben aber die Passagen zur Bezeichnung des ausführenden Fachunternehmens und des Bauherrn. Sind einzelne, in den Mustern vorgegebene Sachverhalte bei einer Baumaßnahme nicht gegeben, können die entsprechenden Textpassagen zudem weggelassen werden.

Im BMF-Schreiben abgedruckt ist eine **Musterbescheinigung für ausführende Fachunternehmen** (Muster I) und eine **Musterbescheinigung für Energieberater, Energieeffizienz-Experten und weitere ausstellungsberechtigte Personen** (Muster II). Die Bescheinigungen dürfen von den Ausstellern auch **in elektronischer Form** (z.B. per E-Mail) an die Bauherren verschickt werden. Sofern die Höhe der Aufwendungen in der ursprünglichen Bescheinigung unzutreffend angegeben ist, kann der Aussteller entweder eine **berichtigte (neue) Bescheinigung** ausstellen oder eine **ergänzende Bescheinigung** nachstellen, die nur den Unterschiedsbetrag zwischen der bisher bescheinigten und der zutreffenden Kostenhöhe ausweist.

Handwerksbetriebe, die energetische Maßnahmen an Mehrparteienhäusern (mehrere selbstgenutzte Eigentumswohnungen) durchführen, müssen grundsätzlich **für jede einzelne Eigentumswohnung** eine Bescheinigung ausstellen. In Ausnahmefällen darf aber eine **Gesamtbescheinigung** ausgestellt werden, beispielsweise wenn der Sanierungsaufwand das Gesamtgebäude betrifft.

D. Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit:

I. Allgemeines:

Art der Tätigkeit:

Wenn eine Buchführung erstellt wurde und diese uns nicht bereits vorliegt, dann benötigen wir die Buchführung inkl. Konten, BWA, Summen- und Saldenliste, Umsatzsteuervoranmeldungen 1 – 12 usw., sowie die dazugehörigen Belege und die digitalen Daten.

Wurde noch keine Buchführung erstellt, dann Aufstellungen, Aufzeichnungen und **Belege** über:

II. Einnahmen:

Sämtliche mit der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehende Einnahmen, auch Gutschriften von Auftraggebern und Corona- Soforthilfen / Überbrückungshilfen.

III. Ausgaben:

Sämtliche Ausgaben, die mit der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Insbesondere Belege zu

Allgemeine Kosten:

- Wareneinkauf / Bezug von Fremdleistungen
- Miete und andere Raumkosten für die Geschäftsräume
- betriebliche Versicherungen, wie z. B. Betriebshaftpflicht
- Telefon/Mobiltelefon/Internet/Porto
- Bürobedarf/Fachliteratur/Fachzeitschriften
- Langlebige Wirtschaftsgüter über € 250 z. B. Computer, Büromöbel usw.
- ordnungsgemäß ausgefüllte Bewirtsungsbelege (mit Angabe des Trinkgeldes)
- Kundengeschenke bis € 50

Reisekosten:

- Taxi-, Flugzeug-, Bahn- oder Buskosten
- Übernachtungskosten nur der tatsächliche Aufwand, keine Pauschalen
- Aufstellung über Abwesenheit vom Betrieb bei Dienstreisen getrennt nach den
- Abwesenheitszeiten: über 8 Stunden / über 24 Stunden / An- und Abreisetage

Mögliche Aufstellung:

Datum + Uhrzeit Abfahrt Betrieb: Uhrzeit Rückkehr Betrieb: Zielort/Grund Reise

Eigener Pkw:

Wenn der Pkw zu mehr als 50 % beruflich genutzt wird, reichen Sie bitte sämtliche Belege für Kraftstoff, Versicherung, Reinigung, Reparatur etc. ein.

Ansonsten erstellen Sie bitte eine Aufstellung der Fahrten mit km Angaben. (Fahrten von der Wohnung zum Betrieb sind für den einfachen Weg betrieblich veranlasst)

In den Fällen, in denen eine mehr als 50 %ige betriebliche Nutzung streitig sein könnte, reichen Sie bitte Aufzeichnungen darüber ein, die den Anteil der über 50 %igen betrieblichen Nutzung belegen. (Die Aufzeichnungen müssen nicht in Form eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches erfolgen. Aufzeichnungen für einen Zeitraum von 3 Monaten sind ausreichend.) Für die private Mitbenutzung des betrieblichen PKW sind monatlich 1 % des Listenneupreises (E-Autos 0,25% Sonderregelungen) Gewinn erhöhend zu berücksichtigen. Damit sind alle privaten Fahrten steuerlich berücksichtigt mit Ausnahme der Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte.

Arbeitszimmer:

Bitte reichen Sie in jedem Fall die Unterlagen über die betrieblichen Einrichtungsgegenstände mit ein, soweit diese neu angeschafft oder zuvor privat genutzt wurden.

Wenn Sie ein Arbeitszimmer nutzen und dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, fügen Sie bitte eine Skizze der Wohnung oder des Hauses (incl. qm-Angaben) bei und reichen Belege über alle die Wohnung betreffende Kosten ein. Insbesondere: Miete incl. Nebenkosten, Gas, Strom, Wasser, Reinigung, Hausratversicherung, Müllgebühren, bei Eigentum ggf. Schuldzinsen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung. Welchem Ehepartner gehört das Haus/die Wohnung, in dem das Arbeitszimmer genutzt wird?

Wenn die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen, an wie vielen Tagen haben Sie im Homeoffice gearbeitet.

Tagespauschale für häusliches Arbeitszimmer mit dortigem Tätigkeitsmittelpunkt an diesem Tag

Ab 2023 können, bei entsprechend geführten Aufzeichnungen, statt einem Arbeitszimmer, eine Tagespauschale bei Berufstätigkeiten in der Wohnung geltend gemacht werden. Es können € 6 für jeden Kalendertag höchstens € 1.260 (= 210 Tage) im Kalenderjahr angesetzt werden.

Die Tagespauschale kann als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn an dem Kalendertag die betriebliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird UND nicht der Betrieb aufgesucht wird. Ein häusliches Arbeitszimmer ist nicht erforderlich. Kalendertage, an denen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Tagespauschale erfüllt sind, sind aufzuzeichnen und in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Kosten für

Arbeitsmittel (z. B. Computer, Schreibtisch, etc) sind mit der Tagespauschale nicht abgegolten, sondern können zusätzlich steuerlich abgezogen werden.
Für ausführliche Infos oder Sonderfälle bitte gerne Nachfragen!

Zukünftige Investitionen:

Reichen Sie bitte auch Informationen über bewegliche Wirtschaftsgüter herein, die Sie innerhalb der nächsten drei, bei Existenzgründern fünf Jahre, beabsichtigen anzuschaffen. **Dies gilt auch dann, wenn Sie Ihr Unternehmen erst im nächsten Jahr eröffnen wollen.**

Ab dem Jahr 2017 ist eine Anlage EÜR in jedem Fall elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln!

Beteiligungen

Bitte reichen Sie uns die Ihnen bereits vorliegenden Mitteilungen über gewerbliche oder freiberufliche Beteiligungen ein und teilen uns mit, ob es weitere Beteiligungen gibt.

Anteile an Kapitalgesellschaften

Haben Sie Anteile an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften verkauft, deren Beteiligungen mind. 1% des Stammkapitals betrug, teilen Sie uns Anschaffungs- und Veräußerungspreis sowie weitere angefallene Kosten mit.

Übungsleiterpauschale

Bitte teilen Sie uns die eingenommenen Beträge mit. Diese sind bis € 3.000 steuerfrei. Auslagenersatz € 800, jedoch muss es in der Erklärung angegeben werden. Auszahlungen über diesen Beträgen sind zu versteuern.

Einkünfte aus Fotovoltaikanlagen

Ab 2022 ist für kleinere Fotovoltaikanlagen eine Steuerbefreiung für Einnahmen und Entnahmen vorgesehen.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie Inhaber oder Miteigentümer von kleineren Fotovoltaikanlagen sind und diese hier nicht schon vorher bekannt war.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie Unternehmer sind und planen eine neue Anlage anzuschaffen. In diesen Fällen, ist bei der Umsatzsteuer Vorsicht geboten.

E. Nichtselbständige Tätigkeit:

I. Einnahmen:

Lohnsteuerbescheinigung:

Bitte reichen sie alle Lohnsteuerbescheinigungen ein. Beschreiben Sie darüber hinaus kurz Ihre Tätigkeit, insbesondere wo Sie regelmäßig überwiegend für Ihren Arbeitgeber tätig werden (z. B. im Betrieb des Arbeitgebers oder beim Kunden vor Ort).

Arbeitslosen-, Kranken-, Kurzarbeiter-, Mutterschafts-, Elterngeld, usw.:

Wenn sie sogenannte Lohnersatzleistungen erhalten haben, fügen Sie bitte die entsprechenden Bescheinigungen des Arbeitsamtes bzw. der Krankenkasse etc. bei. Der Zahlungseingang ist maßgebend, egal für welchen Zeitraum gezahlt wurde.

Abfindungen / Vergütung über mehrere Jahre:

Bei Abfindungen / Vergütung über mehrere Jahre bitte Vereinbarung bzw. Urteil des Arbeitsgerichtes beifügen (ggf. kann eine Steuervergünstigung beantragt werden).

II. Werbungskosten:

Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte oder Sammelpunkt:

- Adresse der 1. Tätigkeitsstätte, gibt es noch weitere Tätigkeitsstätten?
- Gibt es Einsätze an verschiedenen Tätigkeitsstätten länger als 3 Monate?
- Liegt ein weiträumiges Arbeitsgebiet vor?
- Einfache Kilometer-Entfernung zwischen Ihrer Wohnung und der 1. Tätigkeitsstätte? (auf volle km abgerundet) (maßgeblich ist die verkehrsgünstigste Strecke)
- Sofern Sie öffentliche Verkehrsmittel nutzen, reichen Sie bitte die Fahrtkosten hierfür ein.
- Anzahl der Arbeitstage (ohne Urlaubs- und Krankheitstage)
- Aufstellung der tatsächlichen Fahrten zur Tätigkeitsstätte (vor Ort nicht im Homeoffice)
- Ggf. Unfallkosten bei Unfall auf einer Fahrt zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte?
- Sofern Sie einen Firmen PKW zur Verfügung gestellt bekommen, teilen Sie bitte mit, ob Sie an weniger als 15 Tagen im Monat Ihre erste Tätigkeitsstätte aufsuchen. In diesem Fall benötigen wir eine genaue Aufstellung der Tage, an denen Sie Ihre Tätigkeitsstätte aufgesucht haben sowie Ihre Gehaltsabrechnungen

Firmenwagen:

- Wenn sie von Ihrem Arbeitgeber einen Firmenwagen auch für die private Mitbenutzung zur Verfügung gestellt bekommen und hierfür 1% pro Monat vom Listenneupreis als geldwerten Vorteil versteuern, beachten Sie bitte für den Fall, in dem Sie private Zuzahlungen leisten müssen, folgendes:

- Reichen Sie Ihre privat gezahlten Auslagen bei Ihrem Arbeitgeber im Lohnbüro ein und bitten Sie darum, dass der geldwerte Vorteil des entsprechenden Monats um diese privat getragenen Kosten gekürzt wird.
- Über diesen Weg sparen Sie nicht nur die Lohnsteuer, sondern auch die entsprechenden Sozialversicherungsanteile.

Reisekosten / Einsatzwechseltätigkeit:

- Übernachtungskosten (Hotelrechnung, im Ausland auch Pauschale möglich)
- Spesenabrechnungen /Erstattungen durch Arbeitgeber
- Aufstellung über dienstliche Fahrten, (für die Mitnahme von Kollegen kann ab 2014 kein erhöhtes km-Geld mehr angesetzt werden). Wenn Sie länger als 8 Stunden von Betrieb oder Wohnung abwesend waren, getrennt nach Abwesenheitszeiten aufzeichnen: über 8 Std./über 24 Std., Auslandsaufenthalte bitte separat kenntlich machen.

Mögliche Aufstellung:

Datum + Uhrzeit Abfahrt: Uhrzeit Rückkehr: Zielort/Grund der Reise

Kürzung der Pauschale bei kostenloser Mahlzeit (Frühstück 20%, Mittag- und Abendessen jeweils um 40%).

Arbeitszimmer:

Fügen Sie in jedem Fall Unterlagen über die beruflich genutzten Einrichtungsgegenstände bei, soweit diese neu angeschafft oder zuvor privaten Zwecken dienten.

Wenn Sie ein Arbeitszimmer nutzen und dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Betätigung bildet oder kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, reichen Sie bitte eine Skizze der Wohnung mit Angaben zur Gesamtwohnfläche und der Größe des Arbeitszimmers sowie Angaben zu den angefallenen Kosten (Miete, Nebenkosten, Erhaltungskosten usw. bei Eigentum ggf. Schuldzinsen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung) ein. Welchem Ehepartner gehört das Haus/ die Wohnung, in dem das Arbeitszimmer genutzt wird? Wenn die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen, an wie vielen Tagen haben Sie im Homeoffice gearbeitet?

Homeoffice

Bitte erstellen Sie eine Aufstellung über die Tage, an denen Sie tatsächlich im Homeoffice gearbeitet haben (nicht am gewöhnlichen Arbeitsort = regelmäßige Arbeitsstätte).

Tagespauschale für häusliches Arbeitszimmer mit dortigem Tätigkeitsmittelpunkt an diesem Tag

Ab 2023 können, bei entsprechend geführten Aufzeichnungen, statt einem Arbeitszimmer, eine Tagespauschale bei Berufstätigkeiten in der Wohnung geltend gemacht werden. Es können € 6 für jeden Kalendertag höchstens € 1.260 (= 210 Tage) im Kalenderjahr angesetzt werden.

Die Tagespauschale kann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn an dem Kalendertag die berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird UND nicht die 1. Tätigkeitsstätte aufgesucht wird. Ein häusliches Arbeitszimmer ist nicht erforderlich. Kalendertage, an denen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Tagespauschale erfüllt sind, sind aufzuzeichnen und in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Kosten für Arbeitsmittel (z. B. Computer, Schreibtisch, etc) sind mit der Tagespauschale nicht abgegolten, sondern können zusätzlich steuerlich abgezogen werden.

Für ausführliche Infos oder Sonderfälle bitte gerne Nachfragen!

Doppelte Haushaltsführung: (bei Alleinstehenden besondere Vorgaben)

Wenn Sie am Ort Ihrer Arbeitsstätte eine zusätzliche Wohnung unterhalten, reichen Sie hierzu bitte folgende Angaben ein:

- Adresse, Beginn der Wohnungsnutzung und ggf. angefallene Umzugskosten;
- Kosten für lfd. Unterhalt wie Miete, Gas, Strom, Wasser usw. (max. € 1.000,--/mtl.);
- Anzahl der Fahrten zu Ihrer Familienwohnung (Erstwohnung), Entfernungskilometer zwischen den beiden Wohnungen (max. 1x wöchentlich);
- Abzugsfähig sind nur die notwendigen Kosten, Wohnungsgröße max. 60 qm.

Sonstige Werbungskosten:

Folgende Ausgaben sollten Sie zusammengestellt und mit Beleg nachgewiesen, einreichen, soweit sie im Zusammenhang mit Ihrem Beschäftigungsverhältnis stehen:

- Spezielle Arbeitskleidung;
- Büromaterial /Fachliteratur;
- Fortbildungskosten (sofern nicht vom Arbeitgeber getragen/erstattet);
- Bewerbungskosten (Anzahl der schriftlichen Bewerbungen und Aufstellung über die persönlichen Vorstellungen mit Angabe der gefahrenen Kilometer);
- Umzugskosten, wenn der Umzug beruflich bedingt war;
- Berufshaftpflichtversicherung / Beiträge für Mitgliedschaften in Berufsverbänden oder Gewerkschaften;
- Aufwendungen für Computer, wenn der Computer auch betrieblich genutzt wird (bitte Bescheinigung des Arbeitgebers beifügen, bzw. Selbstdarstellung über die berufliche Nutzung und den Anteil der beruflichen und der privaten Nutzung). Eine berufliche Mitbenutzung von 50% wird vom Finanzamt ohne Nachweis anerkannt.
- Aufwendungen für beruflich veranlasste Telefonaufwendungen (20% der Rechnungen max. € 20 /monatlich).
- Rechtsschutzversicherung, wenn Rechtsstreitigkeiten mit dem Arbeitgeber auch mitversichert sind (Nachweis des beruflichen Anteils durch eine Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft).
- Private Unfallversicherungsbeiträge ohne Beitragsrückgewähr, wenn Versicherungsschutz rund um die Uhr besteht. (50% der Beiträge können lt. BMF als Werbungskosten angesetzt werden, da das Risiko privater Unfall und Berufsunfall versichert ist.)

F. Kapitaleinkünfte:

Ab dem Kalenderjahr 2009 gilt die Abgeltungssteuer. Ab 2015 erfolgt eine jährliche Abfrage über die Konfessionszugehörigkeit durch die Bank, damit die Kirchensteuer bei der Abgeltungssteuer sofort richtig abgezogen werden kann, wenn Sie dem nicht widersprochen haben.

Achtung:

Bei Abzug von Abgeltungssteuer unbedingt die dazugehörigen Steuerbescheinigungen im Original vorlegen. Nur diese berechtigen zur Anrechnung der Zinsabschlagsteuer auf die Einkommensteuer!

Bitte überprüfen Sie die an Ihre Geldinstitute erteilten Freistellungsaufträge. Jeder Steuerpflichtige kann Zinseinnahmen in Höhe von max. € 1.000 pro Jahr steuerfrei stellen (Ehegatten € 2.000 bei Zusammenveranlagung).

Sofern der persönliche Steuersatz unter 25% liegt, empfiehlt es sich ebenfalls eine Anlage KAP einzureichen oder auch wenn die Freibeträge nicht vollständig genutzt werden konnten, da diese nicht richtig auf verschiedene Institute verteilt worden sind. Die zu viel gezahlte Steuer kann dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung zurückgeholt werden.

Folgende Unterlagen sind des Weiteren relevant:

- Zinseinnahmen aus Privatdarlehen
- Gewinnausschüttungen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften, die nicht über ein Bankdepot geflossen sind
- Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen (z. B. Steuererstattungen)
- Zinsen aus Bausparguthaben

G. Renten, private Veräußerungsgeschäfte, sonstige Einkünfte:

I. Private Veräußerungsgeschäfte:

Sollten Sie steuerlich relevante Veräußerungsgeschäfte getätigt haben, reichen Sie bitte alle damit in Zusammenhang stehenden Belege, insbesondere Unterlagen über die erzielten Einnahmen und die getätigten Ausgaben ein. Ausgenommen sind Gegenstände des täglichen Gebrauchs.

Derzeit sind private Veräußerungsgeschäfte in folgenden Fällen relevant:

Verkauf von Immobilien:

Verkauf von Grundstücken und Immobilien, die innerhalb der letzten 10 Jahre angeschafft worden sind. Gleiches gilt auch für Grundstücke und Immobilien, die innerhalb der letzten zehn Jahre unentgeltlich erworben (Erbe oder Schenkung) worden sind und bei denen Ihre Besitzzeit und die von dem Erblasser bzw. Schenker zusammen nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Auch die Überführung aus dem Betriebsvermögen in Privatvermögen und Veräußerung innerhalb von zehn Jahren, löst den Tatbestand eines privaten Veräußerungsgeschäftes aus, ebenso die Übertragung infolge der Vermögensauseinandersetzung bei Scheidung ggf. ausgenommen von der Besteuerung sind in allen drei Fällen die Wohnungen, die vom Tag der Anschaffung oder Herstellung bis zum Tag der Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Gleiches gilt für Wohnungen, die im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Anteile an Kapitalgesellschaften:

Erwerb oder Verkauf von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften (GmbH, Ltd. ...)

Leerverkäufe:

Verkauf von Wirtschaftsgütern, bei denen der Verkauf vor dem Erwerb erfolgte (z. B. Fremdwährungen, Edelmetalle)

II. Renteneinkünfte:

Bei Neuerteilung fügen Sie bitten den Rentenbescheid bei. Ansonsten genügen die jeweiligen Rentenanpassungsmitteilungen. Diese wurden zum 01.07. erstellt.

Sofern eine Öffnungsklausel zu berücksichtigen ist, legen Sie bitte eine Bescheinigung des Versorgungsträgers nach der Rechtslage gültig ab 2011 vor.

Beziehen Sie eine Rente aus der Schweiz, dann legen Sie uns bitte eine Bescheinigung über den obligatorischen und den überobligatorischen Anteil der Rente vor, damit eine zutreffende Versteuerung der Rente erfolgen kann.

III. Sonstige Einkünfte:

Hierunter sind folgende Einnahmen zu verstehen:

- gelegentliche Einnahmen, z.B. aus Provisionen für Vermittlungen über € 256/Jahr
- empfangene Unterhaltszahlungen vom getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartner;
- Einkünfte aus der Vermietung von beweglichen Gegenständen (z. B. Containern)
- sonstige wiederkehrende Bezüge
- Einnahmen aus Wertstoff Recycling
- Sofern Sie eBay-Verkäufe tätigen und die Einnahmen hieraus höher sind als € 25.000 (vorher € 22.000) werden Sie umsatzsteuerpflichtig. In diesem Fall benötigen wir die Aufzeichnungen über die Einnahmen aus eBay-Verkäufen.

Bitte weisen Sie diese Einnahmen durch entsprechende Belege nach.

H. Vermietung und Verpachtung:

I. Allgemeines:

Bitte reichen Sie für jedes Ihrer Objekte eine separate Aufstellung sowie die entsprechenden Belege ein.

Im Fall der **Neuanschaffung** reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- Notarieller Kaufvertrag,
- Belege über Nebenkosten wie z.B. Grunderwerbsteuer,
- Landesjustizkasse,
- Notarkosten usw., ggf.
- Darlehensvertrag über Finanzierung Kaufpreis etc.,
- Wohn- und Nutzflächenberechnung
- Mietvertrag mit den Mietern

Im Fall der **Neuerrichtung** reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- Notarieller Kaufvertrag Grundstück,
- gesamte Herstellungskosten incl. aller Nebenkosten,
- sonstige Nebenkosten,
- ggf. Darlehensvertrag über Finanzierung des Grundstückes, bzw. der Herstellungskosten,
- Wohn- und Nutzflächenberechnung
- Mietvertrag mit den Mietern

Bei Änderungen oder Neumandanten sollten Sie auch folgende Unterlagen einreichen:

Sofern ein Vermietungsobjekt teilweise eigengenutzt wird (z.B. Wohnung im Zweifamilienhaus), werden auch Angaben über die jeweiligen Wohn- und Nutzflächen benötigt (mit Markierung der eigenen und vermieteten Wohnung). Bitte reichen Sie in diesem Fall einen Plan, bzw. einen Grundriss des Objekts mit den betroffenen Wohnungen und Gesamtflächen ein.

Bei der Vermietung oder unentgeltlichen Überlassung an Angehörige benötigen wir:

- Mietvertrag
- Angaben zur Wohnungsgröße
- Angaben zur tatsächlich gezahlten Miete sowie
- Angaben zur ortsüblichen Miete

II. Einnahmen: (Der Zahlungseingang ist maßgebend)

- Mieteinnahmen netto sowie vereinnahmte Umsatzsteuer bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung;
- Bei Mieterwechsel neuer Mietvertrag
- Vereinnahmte Umlagen, erhaltene Nachzahlungen oder gezahlte Erstattungen aus Nebenkostenabrechnung für Vorjahre;
- Garagenmieten sowie sonstige Einnahmen, z.B. Zinsen aus Bausparguthaben in Zusammenhang mit einer Bausparfinanzierung; (Zwischenfinanzierung)
- Pacht, Erbpacht

III. Werbungskosten:

- Finanzierungskosten, insbesondere Bescheinigung über gezahlte Schuldzinsen; Erbbauzinsen; bei Neufinanzierung Darlehensvertrag
- Betriebskosten wie z.B. Gas/Öl/Holz/Pellet, Wasser, Strom, Grundsteuer, Kaminkehrer, Kanalgebühren, Müllgebühren,
- Erhaltungsaufwendungen, wie z.B. Reparaturen;
- Kosten Hausverwalter, allgemeine Verwaltungskosten, Gebäudeversicherungen, Kontogebühren;
- Nebenkostenabrechnung;
 - Maklergebühren, Kosten Zeitungsanzeigen für Mietersuche oder Mietvertragsmuster
 - Kosten für Inventar (z.B. Einbauküche) und Pflege der Gartenanlagen;
 - Entwicklung der Instandhaltungsrücklage, Rücklagenverbrauch

IV. Mitteilungen über Einkünfte aus Immobiliengesellschaften / Investmentfonds

Abschließende Bemerkung:

Ab dem Kalenderjahr 2017 besteht nur noch eine Belegvorhaltepflcht. Die Belege sind deshalb nicht beim Finanzamt einzureichen, sondern nur dann, wenn diese speziell angefordert werden elektronisch zu übermitteln.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Checkliste bei der Zusammenstellung der Unterlagen eine wertvolle Hilfestellung zu geben. Selbstverständlich enthält diese Checkliste viele Punkte, die Sie nicht betreffen. Insoweit brauchen Sie hierzu keine Angaben zu machen.

Darüber hinaus zählt die Checkliste nicht alle Punkte auf, die Ihre persönliche Steuer reduzieren. Sprechen Sie uns deshalb in Zweifelsfragen unbedingt an. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Und denken Sie bitte daran: Je vollständiger und besser sortiert Sie uns die Unterlagen übergeben, desto besser und genauer können wir Ihre Steuererklärung bearbeiten.